

Satzung über die Fernwärmeversorgung in der Gemeinde Nettersheim

(Fernwärmeabgabesatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV NW S. 96) und der Hauptsatzung der Gemeinde Nettersheim vom 19. Oktober 2004 (Hauptsatzung) hat der Rat der Gemeinde Nettersheim in seiner Sitzung am 15.03.2005 die folgende Satzung über die Fernwärmeversorgung in der Gemeinde Nettersheim beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung; Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Nettersheim betreibt den „Eigenbetrieb Biowärme Nettersheim“ als öffentliche Einrichtung.
Sein Zweck ist der Betrieb einer Fernwärmeversorgungsanlage auf dem Grundstück der Hauptschule Nettersheim.
Dieser erfolgt aus Gründen des Umweltschutzes, insbesondere des Klimaschutzes durch Reinhaltung der Luft, bei Verwendung des nachwachsenden Rohstoffes Holz zur Wärmegewinnung.
- (2) Zweck der öffentlichen Einrichtung ist auch die Verteilung der nach Abs. 1 gewonnenen Wärme für die Beheizung von Räumen und die Erwärmung von Trink- und Brauchwasser über ein zur Einrichtung gehörendes Wärmeleitungsnetz in das Versorgungsgebiet (§ 2).

§ 2

Versorgungsgebiet

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist das im folgenden näher beschriebene Versorgungsgebiet.

Versorgungsgebiet sind

- a) das Baugebiet „G 14 – Brotkiste“ in der Ortslage Nettersheim, hier die Straßen „Hasenweg“, „In den sechs Morgen“ und „Zur Klosterquelle“ und
- b) die folgenden Grundstücke mit den dort aufstehenden kommunalen Gebäuden im Eigentum der Gemeinde Nettersheim:

- aa) Gemarkung Nettersheim Flur 6 Nr. 443 mit den Gebäuden Gemeinschaftshauptschule und Kindergarten Nettersheim
- bb) Gemarkung Nettersheim Flur 6 Nr. 442 mit den Gebäuden Jugendgästehaus und Turn- und Schwimmhalle Nettersheim
- cc) Gemarkung Nettersheim Flur 7 Nr. 42 mit dem Gebäude der „Alten Schmiede“
- dd) Gemarkung Nettersheim Flur 7 Nr. 278 und 279 mit dem Gebäude „Naturzentrum“
- ee) Gemarkung Nettersheim Flur 7 Nr. 262 mit dem Gebäude „Holzkompetenzzentrum“
- ff) Gemarkung Nettersheim Flur 15 Nr. 256 mit dem Sportlerheim am Sportzentrum

Die Gemeinde Nettersheim kann auf schriftlichen Antrag des/der jeweiligen Grundstückseigentümers/in weitere Grundstücke, die an die vorhandenen Wärmeleitungen unmittelbar angrenzen, jedoch noch nicht Teil des Versorgungsgebietes sind, zulassen, wenn dies dem Zweck der öffentlichen Einrichtung (§ 1) dient und Gründe des mit der Einrichtung verbundenen Gemeinwohls, insbesondere in fachtechnischer und wirtschaftlicher Hinsicht, bei langfristiger Betrachtung nicht entgegenstehen.

Die Entscheidung über den Anschluss derartiger Grundstücke trifft der Rat im jeweiligen Einzelfall.

Aufgrund vorstehender Regelung angeschlossene Grundstücke werden Teil des Versorgungsgebietes, auf das die satzungsgemäßen Regelungen uneingeschränkte Anwendung finden.

Im Übrigen bestimmt Art und Umfang der Fernwärmeversorgung die Gemeinde Nettersheim im Rahmen der geltenden gesetzlichen und ortsrechtlichen Bestimmungen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung ist

- a) ein **Grundstück** jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum des/der selben Eigentümers/in oder der selben Eigentümer/innen, dass eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchs handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festsetzungen sind zu berücksichtigen,

- b) der/die **Grundstückseigentümer/in** jede im Grundbuch als rechtsverbindlicher Grundeigentümer/in eingetragene natürliche oder juristische Person. Bei Grundstückseigentum in Personenmehrheit gelten die Vorschriften dieser Satzung grundsätzlich jedem gegenüber, der an der Personengemeinschaft Anteil hat, in Gesamtschuldnerschaft.
Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte stehen dem/der Grundstückseigentümer/in bei der Anwendung dieser Satzung gleich. Sind mehrere Personen dinglich Berechtigte an einem Grundstück, so wirken die Rechte und Pflichten aus dieser Satzung auch gegenüber jedem Einzelberechtigten in Gesamtschuldnerschaft,
- c) die **Heizzentrale** die vom „Eigenbetrieb Biowärme Nettersheim“ betriebene Holzhackschnitzelanlage auf dem Grundstück der Hauptschule Nettersheim,
- d) die **Versorgungshauptleitung**, die von der Heizzentrale abgehende öffentliche Wärmeleitung zum Transport der Fernwärme in die einzelnen Bereiche des Versorgungsgebietes (§ 2),
- e) ein **Grundstücksanschluss** die Fernwärmeleitung von der Abzweigstelle an der Versorgungshauptleitung bis zur Absperrvorrichtung auf dem Grundstück,
- f) ein **Hausanschluss** die Fernwärmeleitung von der Absperrvorrichtung auf dem Grundstück bis zur Anschlussstelle an die Hausübergabestation,
- g) eine **Hausübergabestation** die technische Einheit zur Überleitung der Heizwärme und der Wärme für die Warmwasserbereitung. Sie besteht aus einem Wärmetauscher mit Vor- und Rücklauf sowie Wärmemengenzähler einschließlich Pumpen für Heizwärme und Warmwasserbereitung sowie dazugehöriger technischer Installationen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Die Eigentümer/innen der im Versorgungsgebiet (§ 2) liegenden Grundstücke haben nach Maßgabe dieser Satzung ein Recht auf Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Fernwärmeversorgungsanlage.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden können. Der/die Grundstückseigentümer/in kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden können, bestimmt die Gemeinde Nettersheim in Einzelfälle.

